

## NEWSLETTER (16.10.2020)

Sehr geehrte Mandanten und Geschäftspartner,

wir möchten Sie über die Neuerungen in folgenden Bereichen informieren:

- Aufhebung der Grunderwerbsteuer
- Befreiung der Einkünfte aus der Veräußerung von Immobilien von der Einkommensteuer
- Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsen aus den für die Wohnzwecke aufgenommenen Krediten
- Geltendmachung der Umsatzsteuer bei den Warenlieferungen seit dem 01.09.2020
- Förderprogramm „COVID: Unterkunft“
- Rückzahlung von Beihilfen aus dem Förderprogramm Antivirus
- Kurzarbeit im Beschäftigungsgesetz
- Rückwirkende Verrechnung von Steuerverlusten
- Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs: Abzug von Zinsen aus einem für die Wohnzwecke aufgenommenen Kredit

### 1. AUFHEBUNG DER GRUNDERWERBSTEUER

Die Grunderwerbsteuer wurde endgültig aufgehoben. Diese Steuer wird in allen Fällen aufgehoben, in denen die Rechtswirkung der grundbuchamtlichen Eintragung am 26.09.2020 und nach diesem Datum eingetreten ist.

Den Übergangsbestimmungen zufolge greift die Aufhebung der Grunderwerbsteuer zudem rückwirkend auch in den Fällen, in denen die Frist für die Abgabe einer Grunderwerbsteuererklärung nach dem 31.03.2020 abgelaufen ist, d.h. auch in den Fällen, in denen die grundbuchamtliche Eintragung im Dezember 2019 und in der Zeit danach erfolgt ist.

Die Steuerpflichtigen, die die Grunderwerbsteuer bereits entrichtet haben und an der Rückerstattung interessiert sind, müssen einen Antrag auf Rückerstattung des Grunderwerbsteuerguthabens stellen, da die Grunderwerbsteuer nicht von Amts wegen automatisch rückerstattet wird. Das Muster eines entsprechenden Rückerstattungsantrags ist auf der Internetseite der Finanzverwaltung abrufbar. Der Antrag kann jedoch auch in freier Form gestellt werden.

Der Antrag auf Rückerstattung des Grunderwerbsteuerguthabens ist schriftlich, mündlich zu Protokoll oder per Datenpostfach zu stellen.

## **2. BEFREIUNG DER EINKÜNFTE AUS DER VERÄUßERUNG VON IMMOBILIEN VON DER EINKOMMENSTEUER**

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Grunderwerbsteuer wurde die Haltefrist für die Einkommensteuerbefreiung von Einnahmen aus der Veräußerung von Immobilien/Liegenschaften verlängert. Während bislang eine Immobilie, in der der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz hatte, der Steuerbefreiung halber fünf Jahre lang besessen werden musste, ist ab dem Jahr 2021 für die Einkommensteuerbefreiung eine Besitzdauer von mindestens zehn Jahren vorgeschrieben. Die Einkommensteuerbefreiung kann neuerdings auch vor Ablauf der besagten Haltefrist beansprucht werden, falls der Steuerpflichtige die aus der Veräußerung einer unbeweglichen Sache erlangten finanziellen Mittel für die Befriedigung seines eigenen Wohnbedarfs verwendet.

Von der Neuerung nicht erfasst sind die bis zum 31.12.2020 angeschafften Immobilien, bei denen die fünfjährige Haltefrist somit nach wie vor gilt.

## **3. STEUERLICHE ABZUGSFÄHIGKEIT VON ZINSEN AUS DEN FÜR DIE WOHNZWECKE AUFGENOMMENEN KREDITEN**

Obwohl ursprünglich anvisiert wurde, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsen aus den zu Wohnzwecken aufgenommenen Krediten (Hypothekenkredit, Baukredit im Zusammenhang mit einem Bausparvertrag u.dgl.) gänzlich aufzuheben, hat das Parlament der Tschechischen Republik schließlich eine Kompromisslösung verabschiedet, wonach die Höchstgrenze der abzugsfähigen Summe von 300 TCZK auf 150 TCZK pro Veranlagungszeitraum herabgezogen wurde. Die verabschiedete Neuerung wirkt sich auf die Zinsen aus den Krediten, die zur Finanzierung von vor dem 01.01.2021 angeschafften Immobilien/Liegenschaften aufgenommen wurden (samt Refinanzierung von diesen Krediten), nicht aus.

## **4. GELTENDMACHUNG DER UMSATZSTEUER BEI DEN WARENLIEFERUNGEN SEIT DEM 01.09.2020**

Am 01. September 2020 ist das Gesetz Nr. 343/2020 GBl. in Kraft getreten, mit dem weitere gemeinschaftsrechtliche Steuerregelungen ins tschechische Recht umgesetzt wurden. Bestandteil dessen ist auch die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes, die nachstehende Neuerungen in folgenden Bereichen vorsieht.

### Reihengeschäfte

Im Falle einer innergemeinschaftlichen Lieferung, deren Beförderung direkt vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer in der Reihe erfolgt, aber die Rechnungsstellung über ein oder mehrere weitere Subjekt(e) erfolgt, ist zu bestimmen, welche Lieferung die sog. bewegte und somit umsatzsteuerbefreit und welche die sog. ruhende Lieferung ist. Falls die Beförderung von einem mittleren Unternehmer (Zwischenhändler) in der Reihe bewirkt/veranlasst wird, kommt es den Neuregelungen zufolge darauf

an, welche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) dieser Unternehmer seinem Lieferer mitgeteilt hat. Unter Heranziehung dieses Kriteriums wird bestimmt, welcher Geschäftsvorfall umsatzsteuerbefreit ist, wobei alle vorangehenden Geschäftsvorfälle im Land der Warenversendung umsatzsteuerpflichtig sind und sämtliche folgenden Geschäftsvorfälle nach den Gesetzen des Staates zu besteuern sind, in dem die Warenlieferung beendet wird.

### Call-off-Stock

Angeglichen werden die Besteuerungsregeln für den Fall, dass der Lieferer seine Ware in ein Lager in einen anderen EU-Mitgliedstaat zum Zwecke der anschließenden Lieferung der Ware an einen örtlichen Abnehmer verbringt, wobei das Recht zur Verfügung über die Ware als Eigentümer auf den Abnehmer erst zu einem späteren Zeitpunkt (bei der Warenauslagerung bzw. -entnahme) übergeht.

Auf den vorstehenden Sachverhalt finden allgemeine Vorschriften Anwendung, die die Registrierung des Lieferanten zu der Umsatzsteuer in dem Land bewirken, in welches die Ware verbracht wurde. Dieser umsatzsteuerlichen Registrierung lässt sich nun durch den sog. Call-off-Stock entgegenwirken, in dessen Rahmen die Steuerpflicht auf den Abnehmer übergeht (dieser hat zum Zeitpunkt der Warenentnahme aus dem Lager den Warenerwerb aus einem anderen EU-Mitgliedstaat zu erklären). Es sind jedoch einige Voraussetzungen zu erfüllen wie bspw.:

- der Lieferant darf in dem Land, in dem das Lager untergebracht ist, nicht zur Umsatzsteuer registriert sein;
- der Lieferant und der Abnehmer müssen Aufzeichnungen über die im Lager befindlichen Waren führen;
- die Wareneinlagerungsdauer überschreitet nicht 12 Monate;
- die USt-IdNr. des künftigen Erwerbers (Käufers) ist in die Zusammenfassende Meldung des Lieferanten aufzunehmen.

Das Gesetz enthält auch die Regeln für die Fälle, in denen die Ware im Lager abhandenkommt, gestohlen oder vernichtet wird, der Wechsel auf Seiten des Abnehmers erfolgt, die Ware zurückgegeben wird oder die Voraussetzungen des Call-off-Stock anderweitig verletzt werden.

Der Call-off-Stock hat auf den Ausweis der Daten in den Intrastat-Meldungen keinerlei Auswirkung, da der Meldepflichtige sich nicht nach dem Datum der steuerbaren Leistung, sondern ausschließlich nach der körperlichen Bewegung der Ware richtet. Der Berichtszeitraum ist stets ein Kalendermonat, in dem die Ware in der Tschechischen Republik empfangen oder von der Tschechischen Republik aus versendet wurde. Als Code des zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles ist „12“ anzugeben, wenn die Ware an ein Lager (Call-off-Stock) geliefert wird, oder „92“, falls die Ware durch den Eigentümer selbst verbracht wird, der im Versendungs- und Bestimmungsland zur Umsatzsteuer registriert ist.

## Warenverbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat

Die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes präzisiert und verschärft die Regeln für die Freistellung der Warenverbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat von der Umsatzsteuer. Über diese Neuerung haben wir Sie bereits in unserem Newsletter vom Februar 2020 detailliert benachrichtigt, sodass wir hier nur die geltenden Regeln kurz zusammenfassen.

Die Warenverbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat kann nun bei Vorliegen aller nachstehenden Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit werden:

- der Erwerber hat dem Lieferer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt;
- die Ware wurde von der Tschechischen Republik aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat vom Lieferer, Warenerwerber oder einen durch sie bevollmächtigten Dritten nachweislich versendet bzw. befördert; und
- der Lieferer hat die Leistung in seine Zusammenfassende Meldung aufgenommen.

Der Umstand, dass die Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat versendet oder befördert wurde, kann anhand einer Kombination entsprechender, in der direkt anwendbaren Durchführungsverordnung des EU-Rates<sup>1</sup> genannter Belege oder anhand anderer geeigneter Beweismittel belegt werden.

Allen Steuerpflichtigen, die die Waren in andere EU-Mitgliedstaaten liefern, empfehlen wir im Hinblick auf die neu eingeführten Regelungen, dass sie

- eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Warenerwerbers auf den Steuerbelegen angeben,
- die betreffenden Leistungen in die Zusammenfassenden Meldungen aufnehmen, und
- über hinreichende Beweismittel verfügen, dass die Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat tatsächlich versendet oder befördert wurde.

Bei Nichterfüllung der vorstehenden Voraussetzungen (bspw. wenn der Lieferer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Warenerwerbers nicht kennt / nicht angibt oder die Warenlieferung in seine Zusammenfassende Meldung nicht aufnimmt (auch nicht nachträglich)), kann die Warenlieferung von der Umsatzsteuer nicht befreit werden und dem Lieferer kann bei etwaiger Betriebsprüfung die inländische Umsatzsteuer festgesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1912 des Rates vom 04.12.2018, wirksam seit dem 01.01.2020.

## **5. FÖRDERPROGRAMM „COVID: UNTERKUNFT“**

Das Förderprogramm „COVID: Unterkunft“ zielt auf die Unterstützung des Reiseverkehrs ab. Gefördert werden sollen die Betreiber von Beherbergungsbetrieben (Unterkunftseinrichtungen) mit einem Festbetrag pro Zimmer für den Zeitraum, in dem der jeweilige Beherbergungsbetrieb (die Unterkunftseinrichtung) im Zusammenhang mit den durch die Regierung ergriffenen Notstandsmaßnahmen geschlossen war. Die Beihilfen können für den Zeitraum vom 14.03.2020 bis 24.05.2020 in Anspruch genommen werden.

Die Anträge sind bis zum 30.10.2020 summiert für alle Beherbergungsbetriebe (Unterkunftseinrichtungen) des Antragstellers auf einmal mittels einer elektronischen Anwendung, ähnlich wie im Falle des Förderprogramms „COVID: Miete“ zu stellen. Von den zahlreichen Bedingungen des Förderprogramms ist vorrangig darauf zu achten, dass die Antragsteller innerhalb von sechs Monaten ab der Gewährung der Beihilfe (der Fördermittel) die bestehende unternehmerische Tätigkeit, in deren Rahmen sie die Beherbergungsleistungen erbringen, nicht aufgeben dürfen.

## **6. RÜCKZAHLUNG VON BEIHILFEN AUS DEM FÖRDERPROGRAMM ANTIVIRUS**

Um die Beihilfen zu den Entgeltfortzahlungen aus dem Förderprogramm Antivirus (Typ A und B) zu erlangen, haben sich die Arbeitgeber auf Grund eines mit der zuständigen Arbeitsbehörde der Tschechischen Republik abgeschlossenen Vertrags verpflichtet, vor der Gewährung der Beihilfe zu den Entgeltfortzahlungen zunächst Versicherungsbeiträge zu leisten. Falls der Arbeitgeber die Beihilfen aus dem Förderprogramm Antivirus erhalten hat, bevor die Versicherungsbeiträge für den betreffenden Monat tatsächlich geleistet wurden, ist er nun verpflichtet, auf Grund des besagten, mit der Arbeitsbehörde abgeschlossenen Vertrags die gewährte Beihilfe zurückzuzahlen.

Dieser Sachverhalt wird mit dem nähernden Ende des Förderprogramms zunehmend kontrolliert und die Beihilfen werden in diesen Fällen von den Arbeitgebern durch die zuständigen öffentlichen Verwaltungsbehörden eingefordert. Im Hinblick auf die Pflicht der Arbeitgeber, die Belege bezüglich des Förderprogramms für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren und die Möglichkeit der Behörden, etwaige Säumniszuschläge bei der Säumnis mit der Zurückzahlung von Beihilfen über einen Zeitraum von zehn Jahren rückwirkend zu verhängen, empfiehlt es sich, dass die Arbeitgeber eine etwaige Kontrolle seitens der öffentlichen Verwaltungsbehörden nicht abwarten und selbst überprüfen, ob sie die Reihenfolge der Leistung von Versicherungsbeiträgen und der anschließenden Vereinnahmung von Beihilfen beachtet haben.

Im Zusammenhang mit dem Förderprogramm Typ C bezieht sich auf die Arbeitgeber eine ähnliche Pflicht, namentlich die Versicherungsbeiträge innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist dahingehend zu leisten, dass die Beiträge am letzten Tag der besagten Frist tatsächlich dem Bankkonto des zuständigen Sozialversicherungsträgers gutgeschrieben worden sind. Der Verzug mit der Leistung von

Versicherungsbeiträgen, sei es auch nur von einigen Stunden, kann auf Seiten des säumigen Arbeitgebers die Nichterfüllung/Nichtbeachtung der Voraussetzungen des Förderprogramms bedeuten und somit die Pflicht, die Versicherungsbeiträge in der gesetzlich vorgeschriebenen, nicht ermäßigten Höhe bzw. ohne Erlass von entsprechenden Versicherungsbeiträgen leisten zu müssen.

## **7. KURZARBEIT IM BESCHÄFTIGUNGSGESETZ**

Unter Anlehnung an die Beendigung des Förderprogramms Antivirus, das bisher einen Ersatz im Falle der teilweisen Arbeitslosigkeit (in Deutschland als sog. Kurzarbeit bezeichnet) leisten sollte, verhandelt das Parlament der Tschechischen Republik die Novellierung des Beschäftigungsgesetzes, auf deren Grundlage die Kurzarbeit als neues Rechtsinstitut kraft Gesetzes in der Tschechischen Republik geschaffen werden soll.

Die staatliche Förderung soll bei Vorliegen der teilweisen Arbeitslosigkeit (Kurzarbeit) auf Grund einer Anordnung der Regierung als Reaktion auf wirtschaftsbedingte Gegebenheiten, Naturereignisse, Epidemien u.dgl., die die Arbeitshindernisse gemäß § 207 oder § 208 des Arbeitsgesetzbuchs bewirken, oder auf Grund der Ausrufung der Kurzarbeit gemäß § 209 des Arbeitsgesetzbuchs gewährt werden. Die Regierung soll im Wege einer staatlichen Unterstützung den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern in den Situationen finanziell helfen, die sich auf den ganzen Staat oder eine ganze Region auswirken. Aus der Gesetzesnovellierung geht jedoch nicht hervor, ob die staatliche Förderung auch bei der Kurzarbeit gewährt werden soll, die lediglich bei vereinzelt Arbeitnehmern aus reinen Marktgründen eingetreten ist.

Für die Erlangung der staatlichen Förderung kommt es auf den Rückgang der Arbeitsvolumina auf Seiten der betroffenen Arbeitnehmer an. Der Anspruch auf die Gewährung der staatlichen Beihilfe besteht bei einem Arbeitsrückgang von mindestens 20 %, wobei der Arbeitsrückgang jedoch nicht 80 % der durch den Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeit überschreiten darf.

Die Beihilfe wird den Arbeitnehmern durch die Arbeitsbehörden mittels der Arbeitgeber auf Grund einer entsprechenden monatsbezogenen Aufstellung rückwirkend bzw. nachschüssig ausbezahlt.

Der Gesetzesentwurf konnte jedoch nicht im Rahmen des legislativen Notstandes verhandelt werden, sodass das anvisierte voraussichtliche Inkrafttreten ab dem 01.11.2020 eher unwahrscheinlich ist. Als Reaktion hierauf hat die tschechische Regierung das Beihilfeprogramm Antivirus Typ A bis zum 31.12.2020 verlängert. Die Beihilfe in den Fällen, die durch das Beihilfeprogramm Typ B erfasst sind, d.h. die teilweise Arbeitslosigkeit (Kurzarbeit), die auf den durch die Regierungsnotstandsmaßnahmen bedingten Absatz- und Nachfragerückgang zurückgeht, wird jedoch vorerst den Arbeitgebern nicht angeboten.

## **8. RÜCKWIRKENDE VERRECHNUNG VON STEUERVERLUSTEN**

Wie wir Sie bereits in unserem vorangegangenen Newsletter informiert haben, ermöglicht die Novellierung des Einkommensteuergesetzes eine rückwirkende Verrechnung des steuerlichen Verlustes für den Veranlagungszeitraum 2020 und die Folgejahre. Ein rechtskräftig festgesetzter Verlust kann anhand einer nachträglichen Steuererklärung als eine die Steuerbemessungsgrundlage mindernde Position in Bezug auf die zwei vorausgegangenen Veranlagungszeiträume in Höhe von bis zu 30 Mio. CZK (die Summe des rückwirkend verrechneten steuerlichen Verlustes für beide vorausgegangenen Veranlagungszeiträume) verrechnet werden. Eine Ausnahme von dieser Regel stellt eine nachträgliche Steuererklärung für das Jahr 2019 dar, innerhalb derer auch der für den Veranlagungszeitraum 2020 nur „erwartete“ steuerliche Verlust verrechnet werden kann.

Das novellierte Einkommensteuergesetz hat zugleich den Verzicht auf das Recht zur Verrechnung eines steuerlichen Verlustes eingeführt, welches eine übermäßige Verlängerung der Frist für die Festsetzung der Steuer infolge der Festsetzung eines Verlustes einschränken soll.

## **9. RECHTSPRECHUNG DES OBERSTEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS: ABZUG VON ZINSEN AUS EINEM FÜR DIE WOHNZWECKE AUFGENOMMENEN KREDIT**

Die Steuerverwaltung hat den Abzug von Zinsen aus einem zur Finanzierung eines Hauserwerbs aufgenommenen Hypothekenkredit versagt, wobei das streitbefangene Bauwerk als Haus zur Familienerholung baulich abgenommen (und somit auch entsprechend grundbuchamtlich eingetragen) wurde. Der betreffende Steuerpflichtige hat jedoch dieses Haus mit seiner Familie dauerhaft bewohnt. Der Steuerverwaltung (und auch dem Landgericht) zufolge könne der Zweck der Nutzung eines Bauwerks ausschließlich anhand eines relevanten Dokumentes (Baugenehmigung, Bauabnahmebescheid u.dgl.) der zuständigen Baubehörde nachgewiesen werden. Demzufolge habe die Steuerverwaltung den tatsächlichen Stand auch nicht ermittelt (d.h. ob der Steuerpflichtige das gegenständliche, ursprünglich zur Familienerholung vorgesehene Haus zur dauerhaften Bewohnung nutzt oder nicht). Diese Schlussfolgerung hat der Oberste Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil Az. 1 Afs 133/2019 nicht geteilt, da es sich nur um einen Formalismus handle, welcher den Sinn und den Zweck der Gesetzesregelung des Zinsabzugs außer Acht lasse; der Oberste Verwaltungsgerichtshof (OVerwGH) hat somit faktisch die Abzugsfähigkeit der Zinsen auch im Falle eines zu Erholungszwecken dienenden Bauwerks zugelassen. Demzufolge hat der OVerwGH sowohl die Entscheidung des Landgerichts als auch die der Steuerverwaltung aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Steuerverwaltung zurückverwiesen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass wir zunehmend beobachten, dass die Finanzbehörden sich bei den Lohnsteuerprüfungen auch auf den Finanzierungszweck auf Seiten der Arbeitnehmer fokussieren, die in ihrer Lohnsteuerverrechnung die Zinsen aus den Hypothekenkrediten und ähnlichen Krediten/Darlehen in Anspruch nehmen.



\*\*\*

Wir hoffen, dass unser Newsletter Ihnen hilft, sich einen Überblick über die aktuellen Möglichkeiten zu verschaffen. Wir sind gerne bereit, Sie bei der Lösung Ihrer diesbezüglichen Anliegen jederzeit zu unterstützen.

Ihr LTA-Team